



Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen
Gegen Postzustellungsurkunde

Engie Deutschland GmbH
Energy & Facility Solutions
Theodor-Althoff-Straße 41
45133 Essen

Dezernat/Amt 2/Umweltschutzamt
Gebäude Albrechtstraße 77

Name Herr Lutat
E-Mail peter.lutat@bodenseekreis.de
Telefon 07541 204 5222

Aktenzeichen 23/3-106.111 lu AS 64351070
Datum 20. Februar 2025

Ihr Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den Nr. 1.2.1 (V), 1.2.3.2 (V), 8.1.1.5 (V) und 9.1.1.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage (Energiezentrale) am Standort Flst.Nr. 739/4, An der Seestraße / L333, 88069 Tettngang

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 31.05.2024, eingegangen am 04.06.2024, mit Ergänzungen vom 04.12.2024, erteilt das Landratsamt Bodenseekreis, untere Immissionsschutzbehörde, gem. § 19 Absatz 1 i. V. m. § 6 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) folgende

I.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

1. Der Engie Deutschland GmbH Energy & Facility Solutions, Theodor-Althoff-Straße 41, 45133 Essen, wird am Standort Flst.Nr. 739/4, An der Seestraße / L333, 88069 Tettngang, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage (Energiezentrale) zur Versorgung eines künftig neu geplantem Nahwärmenetzes nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den Nr. 1.2.1 (V), 1.2.3.2 (V), 8.1.1.5 (V) und 9.1.1.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV erteilt. Die Anlage besteht aus:
 - a. 2 Hackschnitzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1.050 kW und 2.340 kW
 - b. 1 Spitzenlastkessel mit einer FWL von 3.913 kW (Flüssiggas)
 - c. Holzhackschnitzellager mit einem Volumen von 450 cbm (naturbelassenes Holz und Altholz A1)
 - d. einem unterirdischem Flüssiggastank mit einem Volumen von 62 cbm.

2. Für die Errichtung der Feuerungsanlage (Energiezentrale) mit ihren Einrichtungen wird die Baugenehmigung gemäß § 58 LBO mit erteilt. Die Baurechtsbehörde der Stadt Tettngang hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 17.10.2024, inklusive der denkmalrechtlichen Zustimmung, (Az.: LRA-2025-001) zugestimmt.
3. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
4. Sie erlischt ferner, wenn die unter III. Nr. 2 erhobene Sicherheitsleistung nicht bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes, einschließlich eines etwaigen Probetriebs, beim Landratsamt Bodenseekreis, Umweltschutzamt, Glärnischstraße 1 – 3, 88045 Friedrichshafen, hinterlegt ist (auflösende Bedingung).
5. Die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz sowie § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg wird erteilt.
6. Das Vorhaben wird im Einzelnen durch die unter II. aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen beschrieben. Diese sind Bestandteil dieser Entscheidung.
7. Die Anlage ist gemäß den unter II. dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.
8. Diese Genehmigung wird unter den in III. und IV. enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt.
9. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von [REDACTED] Euro festgesetzt.

II.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage ist entsprechend den nachstehenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen herzustellen und zu betreiben, sofern in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist. Etwaige Grüneintragungen sind vollumfänglich zu beachten.

Grundlagen und Bestandteil dieser Genehmigung sind folgende Unterlagen:

1. Inhaltsverzeichnis (6 Seiten)
2. Antragsformular und Erläuterungen des Vorhabens – Register 1 (8 Seiten)
3. Anlagedaten, Verfahrensplan, Lageplan und Bauzeichnungen – Register 2 (10 Seiten)
4. Stoffübersicht – Register 3 (6 Seiten)
5. Angaben zu Emissionen mit Schornsteinhöhenberechnung und Emissionsgutachten – Register 4 (113 Seiten)
6. Angaben zu Lärm mit Lärmgutachten – Register 5 (45 Seiten)
7. Angaben zum Abwasser – Register 6 (5 Seiten)
8. Übersicht wassergefährdende Stoffe – Register 7 (10 Seiten)
9. Angaben zu Abfällen – Register 8 (5 Seiten)
10. Angaben zum Arbeitsschutz – Register 9 (6 Seiten)
11. Ausgangszustandsbericht – Register 10 (7 Seiten)
12. Angaben zur Störfallverordnung – Register 11 (5 Seiten)

13. Umweltverträglichkeitsvorprüfung und Eingriff-Ausgleich-Bilanz – Register 12 (51 Seiten)
14. Brandschutz – Register 13 (40 Seiten)
15. Angaben zum Klimaschutz – Register 14 (2 Seiten)
16. Maßnahmen nach Betriebseinstellung – Register 15 (2 Seiten)
17. Sicherheitsdatenblätter zu den Anlagen und eingesetzten Stoffen – Register 16 (100 Seiten)
18. Unterlagen zur baurechtlichen Genehmigung – Register 17 (60 Seiten)
19. Angaben zum Flüssiggastank – Register 18 (107 Seiten)

III.

Allgemeines, Sicherheitsleistungen

1. Die Stilllegung und/oder der Rückbau der Energiezentrale ist gesondert gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG anzuzeigen (s. dazu auch unter Hinweise zu Immissionschutz).
2. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes, einschließlich eines etwaigen Probetriebs, eine Sicherheitsleistung in Höhe von € in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen, zu hinterlegen.

Der Abschluss und das Fortbestehen eines rechtswirksamen Bürgschaftsvertrages als Sicherheitsleistung sowie die Hinterlegung der zugehörigen Bürgschaftsurkunde sind Bedingung für die Wirksamkeit dieser Genehmigung. Dies bedeutet, dass der Betrieb der Anlage nur so lange fortgesetzt werden darf, wie der Bürgschaftsvertrag fortbesteht und die Bürgschaftsurkunde beim Landratsamt Bodenseekreis hinterlegt ist.

Weitere Einschränkungen, wie z. B. etwaige Befristungen der Genehmigung, etc., bleiben hiervon unberührt.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich das Landratsamt Bodenseekreis im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben beim Landratsamt Bodenseekreis hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder durch Vertreter des Landratsamtes Bodenseekreis im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggfs. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat.

Oder

falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nach dem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit beim Landratsamt Bodenseekreis hinterlegt hat.

Die Sicherheitsleistung muss beim Landratsamt Bodenseekreis, Umweltschutzamt, Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen, hinterlegt sein. Wird die Sicherheitsleistung bis zum o. g. Zeitpunkt nicht hinterlegt, erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (auflösende Bedingung).

IV.

Die Entscheidung wird mit folgenden Auflagen und Hinweisen versehen:

A. Baurecht mit bau- sowie feuerwehrrechtlichem Brandschutz

Baurecht

Auflagen und Hinweise:

1. Gemäß § 59 Abs. 1 LBO darf mit der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben erst nach Erteilung des Baufreigabebescheins („Roter Punkt“) begonnen werden.

Voraussetzung für die Baufreigabe:

- 1.1. Bestellung eines Bauleiters entsprechend § 45 LBO (Bauleitererklärung)
- 1.2. Vorlage der bautechnischen Nachweise gem. § 9 LBOVVO (Statik) und Prüfung der Berechnungen seitens des beauftragten Prüfindenieurs. Teilbaufreigaben können insoweit erteilt werden, als Freigaben oder bautechnische Prüfbestätigung gem. § 17 Abs. 3 LBOVVO seitens des Prüfindenieurs in der Bauverwaltung der Stadt Tettnang vorliegen.
- 1.3 Die konkrete Ökokontomaßnahme samt Sicherung über den bilanzierten Ausgleich von 83.802 Ökopunkten ist dem Landratsamt Bodenseekreis, Umweltschutzamt, Untere Naturschutzbehörde, vor Erteilung der Baufreigabe nachzuweisen und muss von diesem anerkannt werden. Die Baufreigabe darf ohne diese nicht erteilt werden.
- 1.4 Die Baufreigabe für die Zuwegung darf erst erteilt werden, sobald die hierfür notwendige Planung mit den Belangen des Naturschutzes mit dem Landratsamt Bodenseekreis, Umweltschutzamt, Untere Naturschutzbehörde, abgestimmt ist.

2. Rechtsgrundlage der Baugenehmigung nach BauGB:

Das Bauvorhaben wird nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB beurteilt. (Privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich).

3. Bestandteile dieser Baugenehmigung sind:

- 3.1. Lageplan vom 18.07.2024
- 3.2. Bauzeichnungen vom 26.03.2024 und vom 19.02.2024 (Grundrisse und Schnitte)

- 3.3. Brandschutzkonzept des Büros Sinfiro vom 29.05.2024
- 3.4. Auflagen und Hinweise des Bezirksschornsteinfegermeisters vom 20.06.2024
- 3.5. Auflagen und Hinweise des Rechts- und Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz vom 17.07.2024
- 3.6. Baulast zur Rückbauverpflichtung vom 14.10.2024
- 3.7. Abstandsflächenbaulast
- 3.8. Leitungsbaulast (Oberflächenwasser und Versickerungsmulde) vom 22.08.2024

Abweichungen davon bedürfen einer erneuten Prüfung.

4. Bauabnahmen:

- 4.1. Für das Bauvorhaben wird gemäß § 67 Abs. 1 Ziffer 1 LBO die Rohbauabnahme vorgeschrieben. Die Rohbauabnahme ist vor Aufnahme der Ausbauarbeiten (Gipserarbeiten, Installationsarbeiten usw.) zu beantragen. Ebenfalls wird für das Bauvorhaben gemäß § 67 Abs. 1 Ziffer 2 LBO die Schlussabnahme vorgeschrieben. Die Schlussabnahme kann erst erfolgen, wenn die Bauarbeiten abgeschlossen sind und das Vorhaben bezugsfertig ist. Die Schlussabnahmebescheinigung kann erst ausgestellt werden, wenn die Bauleiterbestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Konstruktionen gemäß beiliegendem Vordruck vorliegt. Das Bauvorhaben darf gemäß § 67 Abs. 4 Satz 2 LBO erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden. Mit dem Baurechtsamt ist rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche nach Abschluss der entsprechenden Bauarbeiten ein Termin zu der entsprechenden Abnahme zu vereinbaren.

5. Bautechnische Prüfung (§ 17 LBOVVO)

- 5.1. Für die bauliche Anlage ist eine bautechnische Prüfung durchzuführen. Sie umfasst .
 - 5.1.1. die Prüfung der bautechnischen Nachweise,
 - 5.1.2. die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht.
- 5.2. Der Bauherr hat die bautechnischen Nachweise der Bauverwaltung (Stadt Tettang) zur bautechnischen Prüfung in 2-facher Fertigung vorzulegen (§ 2 LBOVVO). Zur Beschleunigung des Vorgangs wird empfohlen, dass der Statiker einen zugelassenen Prüfenieur oder ein Prüfamt für Baustatik in Baden-Württemberg nach Rücksprache mit der Bauverwaltung vorschlägt, dies schriftlich mitteilt und die Standsicherheitsnachweise direkt an den Prüfer sendet. Die Bauverwaltung überträgt dann die bautechnische Prüfung einem Prüfenieur (§ 47 Abs. 2 LBO). Die Kosten für die Prüfung gehen zu Lasten des Bauherrn. Zur Verwaltungsvereinfachung sind die Prüfgebühren bzw. auch Vorauszahlungen direkt an den Prüfenieur zu leisten. Der Bauverwaltung sind die geleisteten Zahlungen schriftlich durch Kopie der Überweisung nachzuweisen.
- 5.3. Dem Bauherrn wird angeraten, den Standsicherheitsnachweis durch den Statiker komplett für das gesamte Gebäude erstellen zu lassen und rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn vollständig durch den Prüfenieur überprüfen zu lassen.
- 5.4. Seitens der Stadt Tettang sind Gebühren entsprechend der Gebührenordnung zu erheben, wenn statt einer Gesamtaufreigabe jeweils Teilbaufreigaben, nach dem Stand der Statikprüfung, zu erteilen sind.

6. Allgemeine Hinweise:

- 6.1. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO).
- 6.2. Der Bescheid gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Abs. 2 LBO).
- 6.3. Die Genehmigung wird gemäß § 58 Abs. 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (nachfolgend LBO genannt) unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
- 6.4. Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungspflichtiger Anlagen und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten vorher der Baurechtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 59 Abs. 2 LBO).
- 6.5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag, der vor Ablauf der Geltungsdauer der Baugenehmigung einzureichen ist, jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden (§ 62 LBO).
- 6.6. Bei Ausführung des Bauvorhabens sind die baurechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung, die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie die einschlägigen technischen Baubestimmungen zu beachten. Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von den technischen Regeln bedürfen der Genehmigung des Bauordnungsamtes. Das Bauvorhaben ist entsprechend den genehmigten Bauvorlagen auszuführen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens auch verfahrensfreie Vorhaben im Sinne von § 50 Abs. 1 LBO grundsätzlich der Genehmigungspflicht unterliegen.
- 6.7. Sofern Grüneinträge in den Plänen vorhanden sind, sind diese zu beachten. Die vom Baurechtsamt durch Grüneintrag vorgenommenen Planänderungen und/oder Ergänzungen sind auf die nicht abgeänderten Bauvorlagen analog anzuwenden.
- 6.8. Während der Bauarbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten. Sofern das Bauvorhaben der Pflicht zur Bestellung eines SIGE-Koordinators unterliegt, ist diese vom Bauherrn zu beauftragen und als Vorankündigung dem Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Arbeits- und Immissionsschutz spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln. Die Vorankündigung soll mindestens die Angaben nach Anhang I enthalten. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, abgebrochen oder unterhalten werden können und Brandgefahren nicht entstehen.
- 6.9. Rechtzeitig vor Baubeginn sind bei den zuständigen Geschäftsstellen EnBW, Regionalwerk Bodensee – Strom, Gas - (in Tettang), Telekom, Technische Dienste usw. Erkundigungen einzuholen, ob durch die Bauarbeiten unter- oder oberirdische Leitungen oder Anlagen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden. Der Bauherr ist verpflichtet, öffentliche Verkehrsflächen,

Ver.- und Entsorgungsleitungen, Meldeanlagen sowie Grundwassermessstellen, Vermessungs- und Grenzzeichen für die Dauer der Bauarbeiten zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zugänglich zu halten.

- 6.10. Sofern durch das Bauvorhaben Bordsteine und Gehwege abgesenkt bzw. verändert oder Lichtmasten versetzt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Bauherrn zu tragen. Der beschädigte Straßen- und Gehwegbelag ist auf Kosten des Bauherrn einwandfrei wieder herzustellen.
- 6.11. Bei Bauvorhaben mit Erdbewegungen: Wenn bei den Arbeiten Grundwasser erschlossen wird, ist dies gemäß § 37 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg unverzüglich beim Landratsamt Bodenseekreis – untere Wasserbehörde – (Telefon 07541/204-5265 oder 204-5179) anzuzeigen. Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen.
- 6.12. Sollen für Baustelleneinrichtungen, Abschrankungen, Fußgängertunnels, Rohrgräben o. ä. öffentliche Verkehrswege in Anspruch genommen werden, ist hierfür rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf Genehmigung zu stellen:
 - a) Bei städtischen Gehwegen und Straßen beim Bürgerservice;
Stadt Tettang
 - b) Bei Landes-, Kreis- oder Bundesstraßen beim Landratsamt Bodenseekreis, Straßenverkehrsbehörde
- 6.13. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen diese Baugenehmigung als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden können.

7. Photovoltaik-Pflicht

- 7.1. Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 23 KlimaG BW (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) beim Neubau von Gebäuden und bei grundlegenden Dachsanierungen auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren ist. Ferner weisen wir darauf hin, dass spätestens 12 Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens die Erfüllung der Pflicht der Baurechtsbehörde nachzuweisen ist. Hierzu ist dieser eine Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister gemäß § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. | S. 842), die zuletzt durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. | S. 3026) geändert worden ist, vorzulegen.

8. Verpflichtung zur Gebäudeeinmessung

- 8.1. Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß § 18 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes in der Fassung des Verwaltungsstrukturreformgesetzes vom 13. Juli 2004 (GBl. S. 469) – in Kraft seit 01.01.2005 - dem zuständigen staatlichen Vermessungsamt anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig. <lf(Vorgang.Fld_A_20>0)>

9. Hausnummer:

9.1. Für das Gebäude wird folgende Bezeichnung festgesetzt:

„Seestraße 32“

9.2. Der Hauseigentümer hat das Gebäude spätestens an dem Tag, an dem es bezogen wird, mit der festgelegten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

9.3. Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

9.4. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

10. Gebäude:

10.1. Das Bauvorhaben (Lage und Erdgeschossfußbodenhöhe) ist wie in den Bauvorlagen dargestellt einzumessen. Eventuelle Grüneinträge sind zu beachten.

10.2. Das Schnurgerüst und die Erdgeschossfußbodenhöhe sind entsprechend der genehmigten Bauvorlagen von einem Sachverständigen einzumessen. Erst nach Vorlage des Einmessprotokolls dürfen die Rohbauarbeiten begonnen werden.

11. Grundstück:

11.1. Das Gelände ist entsprechend der genehmigten Bauvorlagen auszuführen. Darüber hinaus gehende Auffüllungen, Abgrabungen und Stützmauern sind – unabhängig von ihrem Umfang bzw. ihrer Höhe – genehmigungspflichtig. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen der Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens auch verfahrensfreie Vorhaben im Sinne von § 50 Abs. 1 LBO grundsätzlich der Genehmigungspflicht unterliegen.

11.2. Hinweis zur Kampfmittelbelastung:

Hiermit weisen wir darauf hin, dass eine Kampfmittelfreiheit des Baugrundstücks seitens der unteren Baurechtsbehörde nicht bestätigt wird. Diese Prüfung liegt in der Verantwortung des Bauherrn und ist von diesem vor Beginn der Erdarbeiten festzustellen bzw. feststellen zu lassen.

Als Grundlage kann das Gutachten zur Luftbildauswertung in Bezug auf die Kampfmittelbelastung und die dazugehörigen Karten vom 17.10.2018 dienen. Bei Bedarf senden wir Ihnen das Gutachten elektronisch zu.

Mail an: Sekretariat-BBV@tettngang.de

Die in den Karten mit roter Kreuz- oder Schrägschraffur sind als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen zu bezeichnen.

Für die übrigen Flächen besteht auf Grundlage der Übersichts-Luftbildauswertung wahrscheinlich keine Gefahr auf Sprengstoffbombenblindgänger oder andersartige Kampfmittel. Das Gutachten kann daher nicht als Garantie für die Kampfmittelfreiheit dieser Flächen gewertet werden.

12. Öffentliche Erschließungsanlagen:

- 12.1. Die vorhandenen Erschließungsanlagen (Straßen, Gehwege, Grünflächen, Beschilderungen, Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen u. ä.) dürfen grundsätzlich nicht verändert bzw. beschädigt werden. Unumgängliche Änderungen dürfen nur mit der Genehmigung der zuständigen Stelle vorgenommen werden. (Die Ausführung darf nur von einer anerkannten Fachfirma erfolgen). Die Kosten sind vom Bauherrn zu tragen.
- 12.2. Die Beseitigung evtl. Mängel kann vom Bürgermeisteramt, auf Kosten des Bauherrn, angeordnet werden.
- 12.3. Für Höhen-, Lage- bzw. Gefälleangaben von öffentlichen Kanälen und/oder Hausanschlussleitungen, welche aufgrund von Anfragen bei der Stadt Tettang den Bauvorlagen zugrunde gelegt sind, wird keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen. Höhenlage und Lage der Kanäle sind vor dem Verlegen der Grundleitungen verantwortlich durch den Bauherrn bzw. dessen Beauftragten örtlich zu überprüfen.
- 12.4. Die Stadt Tettang übernimmt keine Haftung für örtliche Abweichungen. Deshalb besteht kein Anspruch auf evtl. Schadensersatz.
- 12.5. Für Schäden, welche aus dem Bestand, der Benutzung oder dem Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen entstehen, insbesondere infolge von Rückstauung aus den öffentlichen Entwässerungsleitungen oder aus einem Vorfluter in das Baugrundstück, übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.
- 12.6. Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante. Gegen Rückstau sind selbsttätige Rückstauverschlüsse bzw. Abwasserhebeanlagen nach DIN 1986-100 – DIN EN 12056 einzubauen.
- 12.7. Anschlussarbeiten dürfen nur von anerkannten Fachfirmen durchgeführt werden.
- 12.8. Bei Anschlussarbeiten im Bereich von Bundes-, Land- oder Kreisstraßen sind die jeweiligen Maßgaben / Auflagen der Verkehrsbehörde bzw. des Straßenbauamtes verbindlich einzuhalten.
- 12.9. Wir weisen darauf hin, dass anlässlich der Baugenehmigung auch eine Überprüfung der Beitragspflicht zu den Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträgen durchgeführt wird und gegebenenfalls eine Nach- bzw. Neuveranlagung erfolgen muss.
- 12.10. Das Oberflächenwasser ist über das eigene Grundstück abzuleiten. Befestigte Hof- und Zufahrtsflächen sind so anzulegen, dass kein Oberflächenwasser auf den Gehweg oder die Fahrbahn der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen gelangen kann.
- 12.11. Das Abwasser und das Oberflächenwasser dürfen nicht auf die Nachbargrundstücke abgeleitet werden.
- 12.12. Die Abwasseranlage muss spätestens zu Beginn der Nutzung des Bauvorhabens betriebsbereit hergestellt sein. Als Beginn der Nutzung des Bauvorhabens gilt auch eine teilweise Nutzung.

13. Brandschutz aus Baurecht:

- 13.1. Gemäß § 15 LBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch im Interesse der Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind. Die eingängigen Vorschriften, Gesetze und Richtlinien sind zu beachten. Abweichungen und Ausnahmen müssen grundsätzlich schriftlich beantragt werden. Diese werden nach fachlicher und rechtlicher Prüfung schriftlich genehmigt und Bestandteil der Baugenehmigung.
- 13.2. Jede Nutzungseinheit muss gemäß § 15 Abs. 3 LBO in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein. Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine Treppe (notwendige Treppe) führen; der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein. Die beiden Rettungswege sind entsprechend den Vorgaben der LBOAVO auszuführen, wobei insbesondere § 2 LBOAVO und § 13 Abs. 4 LBOAVO zu beachten sind.
- 13.3. Sofern anleiterbare Stellen als zweiter Rettungsweg ausgewiesen werden, sind ausreichend Flächen zum Stellen der tragbaren Rettungsgeräte der Feuerwehr bzw. für die Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr vorzuhalten. Bemessung und Ausführung dieser Flächen ist der Verwaltungsvorschrift Feuerwehrflächen zu entnehmen bzw. mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz (Landratsamt Bodenseekreis, Kreisbrandmeister) abzustimmen. § 2 LBOAVO ist zu beachten.
- 13.4. Das Bauvorhaben ist gemäß § 2 LBO in die Gebäudeklasse 3 einzustufen. Tragende und aussteifende Wände und Stützen sind entsprechend § 4 Abs. 1 LBOAVO feuerhemmend auszuführen. Im Kellergeschoss sind tragende und aussteifende Wände und Stützen entsprechend § 4 Abs. 2 LBOAVO feuerbeständig auszuführen. Decken und ihre Anschlüsse müssen feuerhemmend ausgebildet werden. Im Kellergeschoss muss die Decke feuerbeständig ausgeführt werden. Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen aus nicht-brennbaren Baustoffen oder feuerhemmend sein. Tragende Teile von Außentreppen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die Wände des notwendigen Treppenraumes müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sein. Im Übrigen sind die Forderungen der LBO, der LBOAVO sowie der einschlägigen technischen Vorschriften zu beachten.
- 13.5. Dachaufbauten müssen, soweit sie von Brandwänden oder Außenwänden nach § 6 Abs. 1 LBOAVO weniger als 1,25 m entfernt sind, durch feuerbeständige Außenwände gegen Brandübertragung geschützt werden (§ 9 Abs. 3 LBOAVO).
- 13.6. Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge (z.B. Überflurhydranten) zur Verfügung stehen. Art und Ausführung ist mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz festzulegen. Als Grundlage kann das DVGW Arbeitsblatt W 331 "Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten" verwendet werden.
- 13.7. Die geplante bauliche Anlage ist gemäß § 15 Abs. 2 LBO mit einer dauernd wirksamen Blitzschutzanlage zu versehen. Die Blitzschutzanlage ist nach DIN V ENV 61024-1 (VDE V 0185 Teil 1 und 2) auszuführen.

- 13.8. Die Türen und Fenster sind gemäß § 13 LBOAVO auszuführen. Eventuelle Grüneinträge in den genehmigten Planunterlagen sind vorrangig zu beachten. Die Brandschutzanforderungen an die Türen werden wie folgt bezeichnet:
- 13.8.1. TDS: dicht- und selbstschließende Tür
 - 13.8.2. TD: Tür, dichtschießend ("dichtschießende Tür")
 - 13.8.3. TRS: Tür mit Rauschutz nach DIN 18095 ("rauchdichte und selbstschließende Tür")
 - 13.8.4. T30: Tür mit 30 Minuten Feuerwiderstand ("feuerhemmende und selbstschließende Tür")
 - 13.8.5. T90: Tür mit 90 Minuten Feuerwiderstand ("feuerbeständige und selbstschließende Tür")
 - 13.8.6. T30/RS: Tür mit 30 Minuten Feuerwiderstand und Rauchschutz nach DIN 18095
 - 13.8.7. T90/RS: Tür mit 90 Minuten Feuerwiderstand und Rauchschutz nach DIN 18095
- 13.9. Selbstschließende Brandschutztüren im Sinne von § 13 LBOAVO, die aus innerbetrieblichen Gründen während der Betriebszeit offen gehalten werden, sind durch zugelassene Vorrichtungen offen zu halten, die im Brandfall den Schließvorgang automatisch freigeben. Zweiflügelige Türen oder Tore müssen eine Schließfolgeregelung haben.
- 13.10. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist ein unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230 mit einem Nutzinhalt von mind. 96 m³ zu erstellen. Die Entnahmestelle muss mind. 20 m von baulichen Anlagen entfernt sein. Die Löschwasserentnahme für die Feuerwehr muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit und ungehindert möglich sein. Eventuell notwendige Zufahrten sind für eine Belastung von mind. 12 t auszulegen und gemäß VwV-Feuerwehrflächen herzustellen. Zur Sicherstellung der Entnahme von Löschwasser ist in Anlehnung an die DIN-Normen 14 210; 14 220; 14 230 bzw. 14 244 eine Entnahmevorrichtung dauerhaft herzustellen. Die Zufahrt und Aufstellfläche zur Entnahmestelle ist gemäß der Verwaltungsvorschrift "Feuerwehrflächen" herzustellen. Die Entnahmestelle muss außerhalb von Trümmerschatten liegen. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Lage und Ausführung ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.
- 13.11. Sämtliche Rettungswege ins Freie sind durch Richtungspfeile und Rettungswegschilder gut sichtbar zu kennzeichnen. Es sind Hinweisschilder nach DIN 4844 Teil 1 und 2 und EN 1838 zu verwenden. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen durch Betätigung nur eines Griffes oder durch Druck leicht in voller Breite geöffnet werden können. Riegel an diesen Türen sind unzulässig. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen.
- 13.12. Sofern die Drehleiter der Feuerwehr als Rettungsgerät eingeplant ist, muss gemäß VwV Feuerwehrflächen Baden-Württemberg eine entsprechend dimensionierte Aufstellfläche eingerichtet werden. Lage und Ausführung ist mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 13.13. Zu und Durchgänge zur Vornahme der tragbaren Rettungsgeräte sind gemäß § 2 Abs. 2 LBOAVO auszuführen.

14. Feuerungsanlagen:

- 14.1. Die Schornsteine bzw. Abgasanlagen müssen entsprechend der Feuerungsverordnung ausgeführt werden. Insbesondere wird auf folgende Anforderungen verwiesen: Die Schornsteinmündung muss den Dachfirst mindestens 0,40 m überragen oder – rechtwinklig gemessen – mindestens 1,00 m von der Dachfläche entfernt sein (§ 9 Abs. 1 FeuVO). Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von Außenflächen von Schornsteinen mindestens 5 cm entfernt sein (§ 8 Abs. 1 FeuVO). In Aufenthaltsräumen, Ställen, Lagerräumen für Lebensmittel sowie in Räumen mit besonderer Brandgefahr sind Schornsteinreinigungsöffnungen nicht zulässig. Die Schornsteinreinigungsöffnungen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister festzulegen.
- 14.2. Die technischen Angaben über die Feuerungsanlage sind dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister mindestens 10 Tage vor Beginn der Ausführung vorzulegen. Die Feuerungsanlage darf gemäß § 67 Abs. 5 LBO erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt hat. Die Abnahmebescheinigung ist vom Bauherrn aufzubewahren.
- 14.3. Die geplante Feuerstätte für flüssige bzw. gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW ist nach den Vorgaben der Feuerungsverordnung auszuführen. Insbesondere ist bei der Aufstellung der Feuerstätte § 5 FeuVO zu beachten.
- 14.4. Die geplante Feuerstätte für feste Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW ist nach den Vorgaben der Feuerungsverordnung auszuführen. Insbesondere ist bei der Aufstellung der Feuerstätte § 6 FeuVO zu beachten.

15. Brennstofflagerung

- 15.1. Die Lagerung des Flüssiggases hat entsprechend den Vorgaben der Feuerungsverordnung zu erfolgen. Insbesondere ist § 14 FeuVO zu beachten.

16. Treppen, Umwehrungen

- 16.1. Umwehrungen von Balkonen, Terrassen, Treppen und sonstigen Flächen, die begehbar oder für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen verkehrssicher sein und den Vorschriften des § 16 Abs. 3 LBO i. V. m. § 3 LBOAVO entsprechen.
- 16.2. Treppenstufen dürfen nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt. Zwischen Treppe und Tür ist in diesen Fällen ein Treppenabsatz anzuordnen, der mindestens so tief sein muss, wie die Tür breit ist (§ 28 LBO i. V. m. § 10 Abs. 6 LBOAVO).
- 16.3. Bei einer Treppe mit einer Folge von mehr als fünf Stufen muss mindestens auf einer Seite ein Handlauf angebracht werden (§ 28 LBO i. V. m. § 10 Abs. 5 LBOAVO).

17. Garagen, Stellplätze und Fahrradstellplätze:

- 17.1. Die Zu- und Abfahrt vom Baugrundstück zur öffentlichen Straße ist so anzuordnen, dass der öffentliche Verkehr gut zu übersehen ist und so wenig wie möglich beeinträchtigt wird (keine sichtbehindernde Bepflanzung im Sichtdreieck der Ausfahrt anbringen).

18. Auflagen für die Wasserversorgung:

- 18.1. Die Anschlussgenehmigung an die Städtische Wasserversorgung hat der Bauherr rechtzeitig vor Baubeginn bei der Stadt Tett nang (Fachbereich Finanzen) zu beantragen.
- 18.2. Die Entnahme von Bauwasser aus Hydranten der öffentlichen Wasserleitung ist ohne besondere Genehmigung nicht gestattet. In der Nähe der Baustelle befindliche Hydranten müssen während der Bauzeit stets zugänglich sein.

19. Hinweise Flughafen:

- 19.1. Das Bauvorhaben soll im Bauschutzbereich des Flughafens Friedrichshafen erstellt werden. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass die Aufstellung eines Baukranes nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) einer gesonderten luftrechtlichen Genehmigung bedarf, die mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Aufstellung vom Unternehmer beim Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Luftfahrtbehörde, Industriestraße 8, 70565 Stuttgart, bauschutz-luftverkehr@rps.bwl.de direkt zu beantragen ist.

20. Brandschutz aus Feuerwehrecht

1. Die Plausibilitätsprüfung erfolgte auf Basis der beigefügten Brandschutzpläne, bei Abweichungen zu den Eingabeplänen des Antrages auf Baugenehmigung ist ggfs. ein Anpassung des Brandschutzkonzeptes erforderlich.
2. Der im Konzept erwähnte Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 und ergänzenden Vorgaben der Brandschutzdienststelle bzw. den Ausführungsbestimmungen für das Erstellen von Feuerwehrplänen sowie Flucht- und Rettungsplänen des Landkreises Bodenseekreis zu erstellen.
Der Feuerwehrplan ist mindestens alle 2 Jahre auf seine Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen, und ggf. den geänderten Verhältnissen anzupassen. Eine Anpassung wird auch nach gravierenden Veränderungen notwendig.

Verteiler für den Feuerwehrplan:

- 1 x Objekt / FIZ (laminiert oder wasserfester Foliendruck)
- 1 x Integrierte Leitstelle Bodensee – Oberschwaben (Papierform) und CD
- 1 x Örtliche Feuerwehr (laminiert oder wasserfester Foliendruck) und CD
- 1 x Brandschutzsachverständiger Bodenseekreis (Papierform)
- 1 x Zuständiges Bauamt (Papierform)

Der Feuerwehrplan ist vor Übergabe der Brandschutzdienststelle (sonya.joschika@bodenseekreis.de) des Landratsamtes Bodenseekreis vorzulegen und durch diese freizugeben. Nach erfolgter Freigabe sind die Feuerwehrpläne grundsätzlich in roten, kunststoffbeschichteten DIN A 4 Ringbuchordnern zu übergeben.

Der Feuerwehrplan muss neben den grundsätzlichen Anforderungen nach DIN 14095 folgende zusätzliche Elemente enthalten:

- Umgebungsplan mit Ausbreitungsradien

3. Die auf Seite 13 enthaltene Auflistung der Schutzziele ist aus Sicht der Brandschutzdienststelle in diesem Fall um die Ausfallsicherheit bzw. technische Resilienz zu erweitern. Es ist davon auszugehen dass der Ausfall durch Brand erhebliche Auswirkungen auf die durch das Bauvorhaben versorgten Gebäude bzw. Bürgerinnen und Bürger haben wird. Eine Ausfallsi-

cherheit bzw. vollständige Redundanz ist nicht erkennbar. Aus diesem Grund und zur Kompensation der erwähnten Abweichungen ist eine flächendeckende Brandmeldeanlage nach DIN 14675/VDE 0833 gemäß den TAB Bodenseekreis mit Aufschaltung zur ILS Bodensee-Oberschwaben zu installieren. Details sind mit der Baurechtsbehörde abzustimmen. Die Aufschaltung ist gemäß dem vorgegebenen Verfahren bei der Brandschutzdienststelle unter sonya.joschika@bodenseekreis.de zu beantragen. Die Laufkarten sind vorab unter gleichlautender Mailadresse zur Freigabe einzureichen.

4. Lage und Ausgestaltung des auf Seite 28 erwähnten Löschwasserbehälters ist mit dem Kommandanten der Feuerwehr Tettngang abzustimmen. Eine Beschilderung nach DIN 4066 hat zu erfolgen.
Hinweis: in der Tabelle entsprechen 48 m³/Std. einer Entnahme von 800 Liter/Std. und nicht den aufgeführten 1.600 Liter/Std.
5. Es ist nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere Brandschutzmaßnahmen gefordert werden können, welche bei der Planvorlage noch nicht erkennbar waren, oder durch Veränderungen in der Bauausführung oder Nutzung notwendig werden.
6. Während der Bauphase ist der Fortschritt der Maßnahmen stichprobenartig zu überwachen. Insbesondere ist dabei die Einhaltung der geforderten baulichen und anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen zu überprüfen. Dies muss aus Sicht der Brandschutzdienststelle von einem, durch den Bauherren bestimmten geeigneten Bauleiter durchgeführt werden. Nach Fertigstellung ist die ordnungsgemäße Ausführung, nach vorliegendem Brandschutzkonzept und der zusätzlichen Forderungen von Seiten der Brandschutzdienststelle zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen.

21. Schornsteinfeger

Feststoff-Feuerstätten

1. Es sind zugelassene Baustoffe und Systeme unter Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen zu verwenden
2. Der Einbau der Feststoff-Feuerstätten hat nach der Aufstell-/ Montageanleitung des Herstellers zu erfolgen.
3. Unter und vor der Feuerungsanlage muss sich eine nichtbrennbare Unterlage befinden.
4. Die Rauchrohre sind so zu installieren, dass sie leicht und sicher zu reinigen sind. In jeder Richtungsänderung (Bogen) muss eine Reinigungsöffnung vorhanden sein.
5. Der Brandschutzabstand vom Rauchrohr (Abgasrohr) zu brennbaren Bauteilen, richtet sich nach den Angaben des Herstellers (ohne Angaben mind. 40 cm).
6. Der Schornstein/Abgasanlage muss Feuchteunempfindlich und gegen Rußbrand beständig sein.
7. Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, müssen
 - firstnah angeordnet werden,
 - den First um mindestens 40 cm überragen

Firstnah angeordnet ist die Austrittsöffnung eines Schornsteins wenn,

- ihr horizontaler Abstand vom First kleiner ist als ihr horizontaler Abstand von der Traufe und

- ihr vertikaler Abstand vom First größer ist als ihr horizontaler Abstand vom First.

Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung gemäß Satz 1 Nummer zweiter Spiegelstrich auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung deiner Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist.

- bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 m die Oberkanten von Lüftungsanlagen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 m überragen,
 - von mehr als 50 bis 100 Kilowatt in einem Umkreis von 17 Meter die Oberkanten um mindestens 2 Meter überragen,
 - von mehr als 100 bis 150 Kilowatt in einem Umkreis von 19 Meter die Oberkanten um mindestens 3 Meter überragen,
 - von mehr als 150 bis 200 Kilowatt in einem Umkreis von 21 Meter die Oberkanten um mindestens 3 Meter überragen.
 - von mehr als 200 Kilowatt müssen die Abstände aus der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) entnommen werden.
8. Bei der Errichtung eines Doppelwandigen-Edelstahlschornstein müssen folgende Brandschutzabstände zu brennbaren Bauteilen eingehalten werden:
(oder nach Herstellerangaben)
- bei einer Bauteilgröße bis 25 cm, mindestens 10 cm Brandschutzabstand,
 - bei einer Bauteilgröße über 25 cm, mindestens 20 cm Brandschutzabstand,
 - an der Außenwand frei verlaufende Schornstein-Elemente 10 cm Brandschutzabstand,
 - bei einer Dachdurchführung muss eine Hinterlüftung vorhanden sein oder im Umkreis von 10 cm (senkrecht) mit einer nichtbrennbaren Isolierung gedämmt werden.
9. Die Schornsteinmündung ist ohne Abdeckung zu installieren.
10. Sollte der Edelstahlschornstein mit einer Richtungsänderung eingebaut werden, so muss nach der Richtungsänderung eine Konsole angebracht werden (siehe Zulassungsbescheid).
11. Bei einer Wanddurchführung aus brennbaren Bauteilen ist darauf zu achten, dass ein geeignetes Wandfutter/ Durchlasselement eingebaut wird.
12. Auf eine obere Reinigungsöffnung kann verzichtet werden sofern:
- die untere Reinigungsöffnung im Freien liegt,
 - die untere Reinigungsöffnung gut zugänglich ist,
 - die untere Reinigungsöffnung sollte ca. 1,40 m über dem Erdreich installiert werden,
 - wenn bei der Abgasanlage sich keine Richtungsänderung von mehr als 30 Grad befindet,
 - die max. Länge der Abgasanlage eine Höhe von 9 m nicht überschreitet,
 - für Verschmutzungen auf dem Erdreich und Umgebung kann der Schornsteinfeger nicht haftbar gemacht werden.

Gas-Feuerstätte

13. Es sind zugelassene Baustoffe und Systeme unter Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen zu verwenden
14. Einbau der Gas-Feuerstätten hat nach der Aufstell-/ Montageanleitung des Herstellers zu erfolgen.
15. Auf eine obere Reinigungsöffnung kann verzichtet werden, sofern:
- die Abgasleitung eine max. Höhe von 15 m nicht überschreitet,
 - in der Abgasleitung maximal zwei Richtungsänderungen von 30 Grad sind,
 - die untere Reinigungsöffnung gut zugänglich ist, und

einen maximalen Abstand zum senkrechten Teil von 30 cm hat.

16. Sollte keine obere Revisionsöffnung eingebaut werden, so muss die obere Schornsteinreinigungsöffnung zugemauert werden.
17. die Mündung der Abgasleitung muss
 - mind.40 cm über den First,
 - oder 1 m im rechten Winkel die Dachhaut überragen,
 - und mindestens 1.5 m von Dachfenster oder Dachgauben entfernt sein.
 - bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad, muss die Mündung mindestens 1 m über die Dachhaut geführt werden.
18. Es ist darauf zu achten das bei raumluft-ab-hängiger Betriebsweise (Gleichstrom) ein Ringspalt von mindestens:
 - 2 cm rund auf rechteckig
 - 3 cm rund auf rundeingehalten werden muss.

Bei raumluft-un-abhängiger Betriebsweise (Gegenstrom) kann der Ringspalt nach Angaben des Herstellers auch verringert werden.
19. Die Abgasleitung muss im waagrechten Teil mind. ein Gefälle von 3 Grad haben.

B. Immissionsschutz:

Allgemein

1. Bei sämtlichen lärm- und schwingungserzeugenden Maschinen und Apparaten sind geeignete Vorkehrungen zu treffen (z. B. durch gesonderte Fundamentierung, Lagerung auf Schwingmetall, Kapselung, Gummierung, schallschluckende Gestaltung der Decken und Wände), dass eine Belästigung der Beschäftigten und der Nachbarschaft vermieden wird.
2. Das Schallschutzgutachten der Firma LOOS & Partner Nr. 7/1/24 und die darin genannten Maßgaben sind zu beachten und bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Hackschnitzelkessel, Spitzenlastkessel

1. Die Abgase ausgehend von der Holzhackschnitzel-Feuerungsanlage sind gemäß dem Immissionsgutachten der Fa. iMA Richter & Röckle, Az.: 22-02-03-FR v. 04.04.2024, senkrecht über Schornsteine für die Holzhackschnitzelkessel in einer Mindesthöhe von 24,5 m und mindestens 17,7 m über Grund für den Spitzenlastkessel so abzuleiten, damit eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt ist. Die Abgasgeschwindigkeit soll 7 m/s nicht unterschreiten.
2. Die Holzhackschnitzelanlage unterliegt der 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung. Der Betreiber hat folgende Emissionen alle drei Jahre durch Messgutachten einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebenen Stelle bei 6 % Bezugssauerstoffgehalt zu ermitteln: Die Emissionen an
 1. Gesamtstaub (35 mg/m³),
 2. Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, anzugeben als Stickstoffdioxid (0,37 g/m³);
 3. Kohlenmonoxid (220 mg/m³).
3. Die Einhaltung der in diesem Bescheid in den Antragsunterlagen genannten maximalen Emissionswerte sind frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.

Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Sie sind dem Umweltschutzamt im Landratsamt Bodenseekreis zeitnah vorzulegen.

4. Bei dem mit Propangas betriebenen Spitzenlastkessel sind die Abgasverluste nach der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung alle drei Jahre zu ermitteln.
5. Für die Anlage ist ein/e betriebsangehörige/r Immissionsschutzbeauftragte/r i. S. d. § 1 Abs. 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellen.

Hinweise

1. Wir bitten Sie künftig zu beachten, dass Änderungen an der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage dem Landratsamt Bodenseekreis – untere Immissionsschutzbehörde – entsprechend § 15 BImSchG mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung anzuzeigen sind, ggfs. mit entsprechenden Planunterlagen. Wir empfehlen ein vorheriges Gespräch.

Sinn dieser Anzeige ist, dass die für Sie zuständige untere Immissionsschutzbehörde Kenntnis von Änderungen der genehmigten Anlage erlangt. Anhand dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsanzeige ist zu bewerten, ob diese Änderung so wesentlich ist, dass sie einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG bedarf, oder ob für die Änderung die Anzeige ausreichend ist.

Erst danach soll, sofern nötig, eine anderweitige Genehmigung, sei es eine baurechtliche oder wasserrechtliche, etc., beantragt werden.

C. Abfallrecht

1. Für den Lieferanten des Altholzes A1 ist ein Lieferantenaudit gemäß Frageliste nach VDI 3462 Blatt 4 (Tabelle 1) durchzuführen und zu dokumentieren.
2. Die Aufbereitung von Altholz A1 zum Brennstoff hat entsprechend den Vorgaben der Altholzverordnung zu erfolgen.
3. Bei der Anlieferung von Altholz A1 oder eines Gemisches aus naturbelassenem Holz und Altholz A1 hat eine Eingangskontrolle stattzufinden. Dabei sind der Lieferschein zu kontrollieren und das angelieferte Altholz A1 visuell auf Brennstoffkonformität zu überprüfen, ggfs. mit Lichtbildern. Der Wareneingang ist unter Angabe der Menge und der Kontaktdaten des Lieferanten sowie mit dem Ergebnis der jeweiligen Kontrolle im Brennstofftagebuch oder einem anderem Systems zu erfassen.
4. Mit der Verwendung von Altholz A1 ist darauf zu achten, dass bei der Entsorgung der darauf anfallenden Aschen die richtige AVV-Nr. verwendet wird, aus der ersichtlich ist, dass es sich nicht mehr um reine Asche aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz handelt. Die Entsorgung ist unter Angabe der Menge und der Kontaktdaten des mit der Entsorgung beauftragten Unternehmens sowie verwendeter AVV-Nr. im Brennstofftagebuch oder einem anderem Systems zu erfassen.
5. Für die Entsorgung der bei der Anlage anfallenden Abfälle, insbesondere der Aschen, ist ein dazu erfahrenes und sachkundiges Entsorgungsunternehmen zu betrauen.
6. Auf Verlangen des Landratsamtes Bodenseekreis, Umweltschutzamt, ist das Brennstofftagebuch bzw. das vom Betreiber verwendete System unverzüglich vorzulegen oder Auskünfte daraus unverzüglich zu erteilen.

7. Auf Verlangen des Landratsamtes Bodenseekreis, Umweltschutzamt, sind auf Kosten des Betreibers Proben aus angeliefertem Brennstoff und/oder aus den angefallenen Aschen zu entnehmen und analytisch zu untersuchen. Dabei hat die Probeentnahme durch eine dafür zugelassene sachkundige Person nach LAGA PN 98 zu erfolgen. Die zu untersuchenden Parameter bzw. der Untersuchungsumfang wird mit dem Verlangen zur Probenahme und Untersuchung mitgeteilt werden.
8. Ergeben sich nach der analytischen Untersuchung Überschreitungen von Parametern ist der Lieferant des Altholz A1 nach zu auditieren und der Betreiber der Energiezentrale hat seine Maßnahmen zur Betriebskontrolle zu überprüfen und dem Landratsamt Bodenseekreis, Umweltschutzamt, Abhilfemaßnahmen darzulegen.

D. Bodenschutzrecht

1. Für den gesamten bei der Verwirklichung des Vorhabens anfallenden Erdaushub ist der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vor Baubeginn ein detailliertes und beurteilbares Wiederverwendungs- und Entsorgungskonzept zur Prüfung vorzulegen.
2. Im Wiederverwendungs- bzw. Entsorgungskonzept sind getrennt zu erfassen, sofern diese anfallen:
 - der humose Oberboden (A-Horizont)
 - der kulturfähige Unterboden (B-Horizont)
 - der tiefere Untergrund (C-Horizont)
 - Bodenmaterial mit Verunreinigungen an Asphalt, Bauschutt, etc.
3. Das Wiederverwendungs- bzw. Entsorgungskonzept muss nachvollziehbar darlegen, welche Mengen der oben genannten Horizontbereiche anfallen, und wo bzw. zu welchem Zweck diese wiederverwendet bzw. entsorgt werden sollen.
Hinweis: Dazu kann die beigegefügte Vorlage „Verwertungskonzept für anfallenden Bodenaushub“ verwendet werden.
4. Der anfallende Erdaushub ist durch einen fachkundigen Gutachter hinsichtlich eventuell vorhandener Schadstoffbelastungen zu begutachten. Der Entsorgungs-/Verwertungsweg ist entsprechend der Einstufung des fachkundigen Gutachters zu wählen und im Verwertungs- und Entsorgungskonzept zu berücksichtigen.
5. Für den Fall, dass entsprechende Schadstoffbelastungen festgestellt werden, behalten wir uns vor, die Bestellung eines Fachbauleiters Altlasten/Bodenschutz zur Überwachung der Aushubarbeiten und der ordnungsmäßigen Entsorgung des anfallenden Bodens zu verlangen.
6. Das von der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde geprüfte und bestätigte Wiederverwendungs- und Entsorgungskonzept ist zu beachten.

Hinweise

1. Auf Flächen mit Sonderkulturanbau (Hopfen, Obst, Weinbau) besteht die Besorgnis von nutzungsbedingten Schadstoffanreicherungen mit Schwermetallen (z. B. Kupfer, Cadmium, Quecksilber), Pflanzenschutzmitteln (Organochlorpestiziden) und Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK). In Hinblick auf das geplante Bauvorhaben und den zu erwartenden Anfall an Erdaushubmaterial sind deshalb entsprechende Bodenuntersuchungen durchzuführen.

2. Bei der Verwirklichung des o. g. Bauvorhabens fällt überschüssiger Boden an. Für die Verwertung bzw. Entsorgung dieses Bodenmaterials sind folgende Hinweise zu beachten:
 - Hinsichtlich der sinnvollen Wiederverwendung von anfallendem Überschuss an Erdaushubmaterial, ist der Bedarf an Erdaushub zu Rekultivierungszwecken in Kiesgruben vorrangig zu prüfen. Auf die Kiesgruben in Salem-Neufrach, Meckenbeuren-Langentrog, Tettwang-Biggenmoos und im Tettwanger Wald wird hingewiesen.
 - In Kiesgruben und für Auffüllungen in der freien Landschaft darf nur reines, mineralisches und unbelastetes Erdaushubmaterial ohne jegliche Verunreinigungen mit Bauschutt, Asphalt o. ä. verwendet werden.
 - Die Kiesgrubenbetreiber sind verpflichtet, von ihren Lieferanten vor Anlieferung von Erdaushub verbindliche Unbedenklichkeitserklärungen bezüglich der Schadstoffgehalte des Aushubmaterials zu verlangen. Bei früheren altlastenrelevanten und/oder baulichen Nutzungen des Baugrundstücks ist die Unbedenklichkeit regelmäßig durch einen entsprechenden Fachgutachter zu beurteilen.
 - Selbständige Auffüllungen in freier Landschaft mit einer Fläche von mehr als 500 m² oder einer Höhe von mehr als zwei Metern sind bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. In festgesetzten Schutzgebieten (z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Wasserschutzgebieten) sowie in Überschwemmungsgebieten gilt die o. g. Freigrenze nicht. Hier sind generell Befreiungen von der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beantragen.
3. Falls im Zuge der Baumaßnahme (z. B. zur Baugründung, zur Herstellung des Unterbaus, o. ä.) Bauschuttrecyclingmaterial verwendet werden soll, sind die Voraussetzungen für den Einbau nach der „Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 09. Juli 2021 zu beachten

E. Wasserrecht:

Niederschlagswasser

1. Die Versickerung von Niederschlagswasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
2. Das beigefügte Merkblatt „Regenwasserbewirtschaftung bei Bauvorhaben“ ist für die Ausführung der Regenwasserbewirtschaftungsanlagen maßgebend und zu beachten.
3. Die Versickerungsmulde ist mit einer mindestens 30 cm mächtigen, humosen Oberbodenschicht, auszukleiden.
4. Die Fertigstellung der Regenwasserbewirtschaftungsanlage ist dem Amt für Wasser- und Bodenschutz des Landratsamts Bodenseekreis mit dem beiliegenden Vordruck und Fotodokumentation anzuzeigen. Dies kann auch in digitaler Form an info-wbo@bodenseekreis.de erfolgen. Das Amt für Wasser- und Bodenschutz, als untere Wasserbehörde, behält sich vor, den Bau, die Fertigstellung bzw. den Betrieb der Anlage vor Ort zu kontrollieren.

Grundwasser

1. Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss unverzüglich beim Landratsamt Bodenseekreis - Amt für Wasser- und Bodenschutz – anzuzeigen. (§ 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 43 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)).
2. Eine Wasserhaltung während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist beim Amt für Wasser- und Bodenschutz zu beantragen.

3. Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung / Absenkung des Grundwassers nicht zulässig (§ 9 WHG). Anfallendes Hangwasser bzw. Schichtwasser ist vor Ort zu versickern.
4. Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach DIN 18 195, Teil 6, Abschnitt 8 oder als weiße Wanne auszuführen.
5. Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Fundamente, Leitungen ...) stellt eine Benutzung eines Gewässers dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.
6. Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind so mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einleitung von unverschmutzten Drainagewasser in den Schmutz-/ Mischwasserkanal nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht und somit unzulässig ist. Die betroffenen Baukörper können stattdessen wasserdicht ausgeführt werden. Alternativ kann auch ein vom öffentlichen Netz getrenntes Ableitungssystem errichtet werden.
2. Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wird auf die Vorgaben der AwSV verwiesen.

F. Arbeitsschutz

Allgemein

1. Die nach Arbeitsstättenverordnung geltenden Anforderungen für ständige Arbeitsplätze sind zu beachten. Entsprechend ist mindestens der Leitstand mit Sichtverbindungen nach Außen in Klarglas auszurüsten. Auch Aufenthaltsräume sind mit Sichtverbindungen nach Außen in Klarglas auszustatten.
2. Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen.
3. Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können
4. Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore müssen vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal von einem Sachkundigen geprüft werden.
5. Die für sämtliche Gefahrstoffe zur Verfügung stehenden Sicherheitsdatenblätter sind an geeigneter Stelle gut leserlich auszuhängen.

Flüssiggastank

1. Im Bereich von 5 m um den Domschacht des erdgedeckten Flüssiggastanks dürfen sich keine Brandlasten befinden. Die Rückwand des angrenzenden Holzhackschnitzelbunkers ist entsprechend baulich auszuführen.
2. Der erdgedeckte Flüssiggasbehälter ist nach Herstellerangaben regelmäßig zu warten bzw. zu revidieren. Die für den Flüssiggastank entsprechenden Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen nach Unfallverhütungsvorschrift BGV D34 sind einzuhalten.

3. Das für das Flüssiggas entsprechende Sicherheitsdatenblatt ist an der Füllstelle des Behälters gut sichtbar auszuhängen.

Elelektrische Sicherheit

1. Die Installation der elektrischen Anlagen ist entsprechend den vom Verband Deutscher Elektrotechniker herausgegebenen Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 Volt - DIN VDE 0100 - auszuführen.
2. Bei der Installation der elektrischen Anlagen sind die Bestimmungen für die Errichtung elektrischer Anlagen in feuchten und nassen Bereichen und Räumen - DIN VDE 0100 Teil 737 - anzuwenden.
3. Bei der Installation der elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Bestimmungen für die Errichtung elektrischer Anlagen - DIN VDE 0100-482-Elektrische Anlagen in Gebäuden - anzuwenden.
4. Bei der Installation der elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Bestimmungen für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten - DIN VDE 0165 - anzuwenden.

Brandschutz aus Arbeitsschutzrecht

1. Das Objektbezogene Brandschutzgutachten Az.: 2024-0098GU v. 29.05.2024 und die darin genannten Maßgaben sind bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen.
2. Die für die Technikräume erforderlichen Mittel zur Brandbekämpfung sind mit dem zuständigen Brandschutzsachverständigen abzusprechen und einzurichten. Ein Flucht- und Rettungsplan ist aufzustellen und an geeigneter Stelle auszuhängen.
3. Die unter „A Baurecht und Brandschutz“ dieser Genehmigung gemachten Angaben sind darüber hinaus zu beachten und auszuführen.

Hinweise

1. Auf die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes Betriebsicherheitsverordnung – BetrSichV, vom 27. September 2002 (BGBl. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I, Nr. 8, S. 261), in Kraft treten am 9. März 2007, wird hingewiesen.
2. Die Bestimmungen der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung vom 06. März 2007 (BGBl. I, Nr. 8, S. 261) in Kraft getreten am 09. März 2009 mit den dazu ergangenen Richtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sowie die VDE-Vorschriften sind einzuhalten.
3. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.
4. Auf die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes Betriebsicherheitsverordnung – BetrSichV, vom 27. September 2002 (BGBl. S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I, Nr. 8, S. 261) in Kraft

getreten im 9. März 2007 hingewiesen.

5. Beim Umgang mit Baustoffen aus künstlichen Mineralfasern (z. B. Entfernen von Rohrisolierungen und Wärmedämmung an Dächern und Fassaden) sind die Bestimmungen und die Schutzmaßnahmen entsprechend den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 "Faserstäube" zu beachten und zu treffen.
6. Die Gefährdungsbeurteilung des Unternehmens nach Betriebssicherheitsverordnung ist zu erstellen.
Entsprechend §§ 3 und 5 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen für die Beschäftigten zu ermitteln. Er hat festzulegen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind und diese Maßnahmen durchzuführen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.
Für diese vom Arbeitgeber durchzuführende Gefährdungsbeurteilung wird hingewiesen auf: die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften
 - „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A3),
 - „Betriebliches Transportieren und Lagern“ (BGI 869).
7. Auf die Betriebssicherheitsverordnung, insbesondere auf §§ 10, 14 und 15 Prüfung der Arbeitsmittel und überwachungsbedürftiger Anlagen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend, wird hingewiesen.
8. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften können unter www.arbeitssicherheit.de und Staatliche Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes unter www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de kostenfrei abgerufen werden.

G. Naturschutzrecht

1. die in den Antragsunterlagen vorgelegten Ausführungen sowie die dargestellten Maßnahmen sind Bestandteil der Nebenbestimmungen.
2. Sofern keine Streuobstbäume gepflanzt werden, sind bei K2 einheimische Baumarten zu verwenden.
3. Das gesetzlich geschützte Biotop 183234356664 darf durch die Bauarbeiten nicht beschädigt werden. Insoweit sind die DIN 18920 (2014) und RAS-LP 4 (1999) zu beachten und einzuhalten.

H. Straßenverkehrsrecht

1. Mit Erklärung vom 21.01.2025 hat sich die Stadt Tettang verpflichtet, zur verkehrlichen Erschließung des Bauvorhabens und vor Inbetriebnahme eine Linksabbiegespur auf der L 333 zu errichten. Die Verpflichtungserklärung ist Bestandteil dieser Genehmigung.

V.

Begründung

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die ENGIE Deutschland GmbH & Facility Solutions, Theodor-Althoff-Straße 41, 45199 Essen, beabsichtigt am Standort Flst. Nr. 739/4, An der Seestraße / L333, 88069 Tettngang eine Feuerungsanlage (Energiezentrale) zu errichten. Es soll künftig für die Umgebung ein neu geplantes Wärmenetz versorgen. Bei den dabei eingesetzten Brennstoffen handelt es sich um naturbelassene Holzhackschnitzel, Holzhackschnitzel aus Altholz A1 und Flüssiggas.

Die Heizzentrale wird aus zwei Holzhackschnitzelanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.050 kW und 2.340 kW sowie einem Spitzenlastkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 3.913 kW bestehen. Insgesamt verfügt sie so über eine max. Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7.303 kW.

Zur Brennstoffversorgung ist ein Hackschnitzellager mit 450 cbm (ca. 130 t) und ein unterirdischer Flüssiggastank mit 62 cbm (ca. 26,9 t) vorgesehen.

Für die Feuerungsanlage (Energiezentrale) ist nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den Nr. 1.2.1 (V), 1.2.3.2 (V), 8.1.1.5 (V) und 9.1.1.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung im Wege eines vereinfachten Verfahrens erforderlich. Diese hat die ENGIE Deutschland GmbH & Facility Solutions am 31.05.2024 beantragt.

Das Landratsamt ist gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchZuVO) sachlich und gemäß § 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) örtlich zuständig.

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Auswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, so begrenzt sind oder werden, dass die beabsichtigte Anlage mit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft im Einklang steht.

Baurechtliche Genehmigung

Für das Vorhaben ist auch eine baurechtliche Genehmigung erforderlich. Das Vorhaben befindet sich Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtete sich daher nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich). und ist daher bauplanungsrechtlich zulässig.

Mit den unter „A. Baurecht mit bau- sowie feuerwehrrechtlichem Brandschutz“ aufgeführten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben aus baurechtlicher Sicht genehmigungsfähig. Das Baurechtsamt der Stadt Tettngang hat dem Antrag mit Schreiben vom 17.10.2024 (Az.: LRA-2024-001) zugestimmt und die Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) erteilt.

Straßenverkehrsrechtliche Zustimmung

Das Baugrundstück befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt an der B 467 sowie an der L 333. Die Energiezentrale Das Heizwerk soll in einem Abstand von ca. 25 m zum nächstgelegenen befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße und ca. 40 m zum nächstgelegenen befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße erstellt werden.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetzes sowie § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Straßengesetz Baden-Württemberg.

Für die verkehrliche Erschließung des Baugrundstücks ist nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Tübingen die Errichtung einer Linksabbiegespur auf der L 333 erforderlich. Mit Erklärung vom 21.01.2025 hat sich die Stadt Tettngang verpflichtet, zur verkehrlichen Erschließung des Bauvorhabens und vor dessen Inbetriebnahme eine Linksabbiegespur auf der L 333 herzustellen.

Im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidiums Tübingen, dem Straßenbauamt und dem Polizeipräsidium Ravensburg konnte am 30.01.2025 durch die Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Bodenseekreis die straßenrechtliche Zustimmung für dieses Bauvorhaben erteilt werden.

Sicherheitsleistung

Die Hinterlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung wurde gemäß § 12 Absatz 1 BlmSchG unter III. Nr. 2 dieses Bescheides festgesetzt.

Danach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BlmSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Zweck der Sicherheitsleistung ist, die immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten präventiv durchzusetzen bzw. sicherzustellen, dass nicht die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers die zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- oder Entsorgungskosten zum Schutze der Umwelt zu tragen hat. Die Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BlmSchG, deren Erfüllung durch die Anordnung einer Sicherheitsleistung gewährleistet werden soll, entstehen erst nach der Betriebseinstellung und damit zu einem bei Erlass dieser Genehmigung nicht vorhersehbaren künftigen Zeitpunkt.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig, erforderlich und angemessen. Geeignet und erforderlich ist die Maßnahme, da sie im Falle der Nichterfüllung der Nachsorgepflicht durch den Anlagenbetreiber/ beauftragten Dienstleister den erstrebten Erfolg – hier den Schutz der Umwelt von Beeinträchtigungen sowie Schutz der öffentlichen Hand vor finanziellen Belastungen durch Maßnahmen zum Schutz der Umwelt – erreicht.

Durch Abwägung des Verhältnisses der wirtschaftlichen Interessen des Anlagenbetreibers durch Erbringung der Sicherheitsleistung und der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch hohe Entsorgungskosten, erscheint das gewählte Mittel angemessen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung wurden die erzeugten Abfälle und genehmigten Lagermengen sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für die hier angeführten Abfälle zu Grunde gelegt.

Unter Berücksichtigung, der folgenden Berechnung der Sicherheitsleistung, ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] €.

Berechnung

Max. beantragte Lagermenge Hackschnitzel ca. 130 t.

(450 cbm x 0,285 t/cbm = 128,5 t, gerundet 130 t)

Max. beantragte Lagermenge Rost- und Kesselaschen ca. 4 t.

(7 cbm x 0,500 t/cbm = 3,5 t, gerundet 4 t)

A. Entsorgungskosten nach t

Altholz AI [REDACTED] €/t x 130 t = [REDACTED] €

Rost- und Kesselasche [REDACTED] €/t x 4 t = [REDACTED] €

Zwischensumme = [REDACTED] €

B. Zuschlag 10 %

für etwaige weitere Transportkosten, ggfs Kosten für Analysen, evtl. Entsorgungsnachweise sowie sonstiges Unvorhergesehenes

$$\blacksquare \text{ €} \times 10 \% = \blacksquare \text{ €}$$

C. Gesamt

$$\begin{aligned} \blacksquare \text{ €} + \blacksquare \text{ €} &= \blacksquare \text{ €} \\ \text{gerundet} &= \blacksquare \text{ €} \end{aligned}$$

allgemeine UVP-Vorprüfung

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Es wurde durch das Landratsamt Bodenseekreis eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierfür sind:

1. Merkmale des Vorhabens

Für das Vorhaben werden wird eine bislang mit Dauerkultur landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Entstehende Geruchs- und Lärmimmissionen befinden sich innerhalb des zulässigen Rahmens. Schädliche Beeinträchtigungen für Mensch, Tier und Umgebung sind somit ausgeschlossen.

2. Standort des Vorhabens

Durch das Vorhaben sind mit Schutzgebieten, Naturdenkmäler, Biotopen sowie dem Neuen Schloss Tettang besonderen Gebiete gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die Lage des Standortes der Energiezentrale und der damit verbundenen Entfernungen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Es werden vom Betreiber außerdem zusätzliche geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Auswirkungen getroffen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Diese Feststellung wurde nach der Satzung des Bodenseekreises über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 19. Dezember 2018 am 31.01.2025 öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Absatz 2 UVPG).

Fazit

Aufgrund der vorgelegten Planunterlagen und der Nebenbestimmungen dieser Genehmigung, insbesondere zum Immissions- und Naturschutz sowie Baurecht und Brandschutz, ergibt sich, dass die in § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind. Die Überprüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass bei genehmigungskonformem Betrieb der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

sichergestellt ist und Vorsorge nach dem Stand der Technik (Abluffführung, Lärmschutz, etc.) getroffen wird.

Da dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die Genehmigung gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erteilen.

Auf Antrag vom 06.09.2024, per Mail am selben Datum eingegangen, wurde vom Antragsteller die öffentliche Bekanntmachung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 19 Abs. 3 S. 3 und 4 BImSchG beantragt. Daher wird der verfügende Teil mit Hinweis auf Auflagen und der Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend der Satzung des Bodenseekreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19. Dezember 2018 auf der Internetseite des Bodenseekreises (www.bodenseekreis.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht.

VI.

Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung in Ziffer 2 dieser Entscheidung beruht auf den §§ 4, 5, 7 und 12 Abs. 2 Nr. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) i. d. F. vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161) in Verbindung mit den Ziffer 28 des Kapitels „Umweltschutzmaßnahmen“ und Ziffer 8 des Kapitels „Bauordnung“ der Anlage 1 zur Rechtsverordnung des Landratsamts Bodenseekreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als Baurechtsbehörde vom 05.03.2018.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig. Die Gebühr ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung unter Angabe der Gebührenrechnungsnummer (s. beiliegende Gebührenrechnung mit Zehlschein) auf das Konto des Landratsamtes Bodenseekreis bei der Sparkasse Bodensee,

BIC: SOLADES1KNZ,
IBAN: DE 98 69 05 000 100 201 117 04,

einzuzahlen oder zu überweisen.

Die Gebühr für diese Entscheidung wird gemäß der genannten Rechtsverordnung des Landratsamtes Bodenseekreis (Gebührenrechtsverordnung) wie folgt berechnet:

Gebührenberechnung:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr (Neugenehmigung) Ziffer 28 des Kapitels „Umweltschutzmaßnahmen“ der Anlage 1 der GebRVO	██████ €
Baurechtliche Gebühr (Genehmigung) Ziffer 8 des Kapitels „Bauordnung“ der Anlage 1 der GebRVO	██████ €
Gesamtgebühr	██████ €

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 – 3, 88045 Friedrichshafen, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Lutat

Anlagen:

- Genehmigungsurkunde
- Plansatz 1. Fertigung
- Gebührenrechnung
- Fertigstellungsanzeige Regenwasserbewirtschaftung
- Merkblatt „Regenwasserbewirtschaftung bei Bauvorhaben“
- Vorlage „Verwertungskonzept für anfallenden Bodenaushub“

Eine Mehrfertigung dieser Entscheidung erhält:

- Umweltschutzamt, Abfallrecht, Arbeits- und Immissionsschutz, Naturschutz, im Hause
- Amt für Wasser- und Bodenschutz, im Hause,
- Rechts- und Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde, im Hause,
- Landwirtschaftsamt, im Hause
- Stadt Tettnang, Planen und Bauen, Fachbereich Bauordnung, Montfortplatz 7, 88069 Tettnang